

Wohin mit dem ganzen Schnee?

Grundsätzlich muss der Schnee auf das eigene Grundstück geschoben werden. Dies gilt auch für den Dachschnee.

Zum Nachbarn darf der Schnee nur, wenn er damit auch einverstanden ist.

Viele Menschen schieben den Schnee einfach auf die Straße. - Doch das ist verboten, da sonst der Verkehr beeinträchtigt wird! Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Im Notfall müssen Anwohner es selbst so organisieren, dass der Schnee von privaten Transport- und Fuhrunternehmern abgefahren wird.

Und was sind die Pflichten der Gemeinde?

Jede Gemeinde ist innerhalb der Ortschaft zum Winterdienst verpflichtet - mit einigen Einschränkungen. Im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind diese genau aufgelistet. Eine Räum- und Streupflicht besteht demnach nur an verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Straßenstellen. Als verkehrswichtig beurteilt werden Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, örtliche Hauptverkehrsstraßen und große Durchgangsstraßen.

Bei kleineren Gemeinden betrifft dies örtliche Verkehrsmittelpunkte wie Ortskern, Marktplatz und Hauptkreuzungsstelle. Eine Pflicht, alle Straßen bei Glätte zu streuen, besteht ebenfalls nicht. Die Straßen müssen nicht im perfekten Zustand sein, sie müssen lediglich verkehrssicher gemacht werden. Und zwar mit Beginn des Hauptberufsverkehrs. In der Regel also ab 7 Uhr morgens. Die Räumspflicht endet - wie bei Privatpersonen - um 20 Uhr.

Außerhalb von geschlossenen Ortschaften sind entweder Gemeinde, Landkreis oder der Freistaat Bayern für die Streu- und Räumspflicht verantwortlich - je nachdem, wer Straßenbaulastträger ist. Auch hier sind wichtige und gefährliche Stellen für den Verkehr frei zu halten.